

Sold; einige einen grössern, einige einen kleinern, nachdem ihre Verrichtungen entweder gefährlich oder mühsam waren, oder viele vorgängige Übung erforderten. Man theilte das ganze Land in Provinzen, die Provinzen in grosse Ämter, welche einige Städte und Dörfer unter sich hatten. Jedes Dorf, jede Stadt, jedes Amt und jede Provinz hatte ihre besondre Unterobrigkeiten und Staatsbediente, welche auf die Beobachtung der Gesetze Acht geben mußten, aber auch selbst vor die höhere Obrigkeit, vor den Universalrath und vor den Landtag zur Rechenschaft gefodert werden konnten. Denn wider die Entschlüsse des Landtages galt Nichts. Zwischen der Zeit der Landtage aber war der Universalrath die höchste Obrigkeit, welche zwar Nichts wider die Gesetze des Landtages, aber wohl auf eine Zeitlang einige andre Dinge verordnen konnte; solche nämlich, welche noch nicht entschieden waren, bis sie auf dem Landtage entweder verworfen oder bestätigt wurden.

Seitdem die Kunst zu schreiben unter ihnen erfunden war, wurden die Verordnungen der Landtage in ein Gesetzbuch getragen, nach der Erfindung der Buchdruckerkunst aber durch den Druck bekannt gemacht. Es entstanden aber nach und nach mancherley Arten von Staatsbedienungen, z. E. 1) Universalräthe für den ganzen Staat, Provinzialräthe für jede Provinz, Amträte oder Amtmänner für jedes Amt, Bürgermeister und Rathsherren für jede Stadt, Schulzen für jedes Dorf. 2) Schatzmeister und Finanzbediente, welche über die Einnahme und Ausgabe des Staats Rechnung führen, abermals in jeder